

---

**Francia. Forschungen zur westeuropäischen Geschichte**  
Herausgegeben vom Deutschen Historischen Institut Paris  
(Institut historique allemand)  
Band 24/2 (1997)

DOI: 10.11588/fr.1997.2.60873

---

Rechtshinweis

Bitte beachten Sie, dass das Digitalisat urheberrechtlich geschützt ist. Erlaubt ist aber das Lesen, das Ausdrucken des Textes, das Herunterladen, das Speichern der Daten auf einem eigenen Datenträger soweit die vorgenannten Handlungen ausschließlich zu privaten und nicht-kommerziellen Zwecken erfolgen. Eine darüber hinausgehende unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder Bilder können sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt werden.



senschaft. Mehrere Beiträge des Sammelbandes zeigen, wie gerade die Schweizer sich beiden Kulturen verbunden fühlten. Die erstaunliche Berliner Präsenz der Schweizer Aufklärer ist sicher auch Antwort auf ein elementares Beschäftigungsproblem in akademischen Berufen, auf den Mangel an wissenschaftlichen Einrichtungen in der Schweiz, zugleich aber boten Berlin und die Berliner Akademie bilingualen Schweizern auch ein ideales Betätigungsfeld. Daneben macht der Sammelband deutlich, daß die schweizerische Aufklärung zwischen Deutschland und Frankreich ein eigenes Gesicht besitzt. »Diese Position«, so Cornelia BUSCHMANN in ihrem Beitrag über Schweizer in den Diskussionen über die Preisaufgaben der Akademie im 18. Jahrhundert, »eines produktiven und praktikablen empirio-rationalistischen Kompromisses, einer positiv gewendeten Eklektik und einer den Ansprüchen der Aufklärung konformen Pragmatik der Volksaufklärung prägten die Schweizer Aufklärer aus und brachten ihre Vertreter mit nach Berlin.« (S. 310f.)

Bereits Adolf von Harnack schrieb 1900 in seiner »Geschichte der königlich preußischen Akademie der Wissenschaften zu Berlin«, die Akademie habe Jahrzehnte erlebt, in denen ihr die Schweizer das Gepräge gegeben hätten. Dies nun führt der Sammelband ebenso eindrucksvoll vor wie die Mittlerrolle zwischen französischer und deutscher Aufklärung, die viele Schweizer spielten. Zum Thema »Schweizer in Berlin« hätte man sich vielleicht einige Beiträge wünschen können, die den fast ausschließlich auf die Gelehrten gerichteten Blick hätten ergänzen können. Ein eigenes Thema wären etwa die Schweizer Söldner gewesen, die sich wie in anderen europäischen Armeen auch in preußischen Diensten fanden. Bereits früh im 18. Jahrhundert wurden diese Söldnerdienste kritisiert, die Schweizer für ein »liederliches Geld« im Ausland leisteten. *Wie viel blâmirens und striglirens, müssen wir nicht deswegen von andern Nationen erleiden?* so schrieb Johann Heinrich Tschudi 1723 in seinen »Monatlichen Gesprächen«, *Wie oft uns aushöhnen lassen mit dem Wort Point d'argent, point de Suisse? Kein Geld kein Schweitzer!* Es ist schade, daß kein Aufsatz diesen für die schweizerisch-preußischen Beziehungen wichtigen Bereich detaillierter untersucht. Bedauerlich auch, daß einem Schweizer kein eigener Aufsatz gewidmet wurde, der wie kein anderer die Schattenseiten des preußischen Militärlebens kennenlernte und sich in seinen Tagebüchern immer wieder mit Friedrich II. auseinandersetzte. Die Rede ist von Ulrich Bräker, dem Armen Mann aus dem Toggenburg, der aus der ersten Schlacht des Siebenjährigen Krieges desertierte und ganz andere Erinnerungen an den Philosophen auf dem Thron hatte als etwa Rupert Scipio Freiherr von Lentulus, der wie weit mehr als hundert weitere schweizerische Offiziere in der preußischen Armee diente, wie Bräker an der Schlacht von Lobositz teilnahm und es bis zum General brachte. Ihm widmet Helmut SCHNITZER einen Aufsatz, der Lentulus' Leben und Wirken als ein kleines Stück preußisch-schweizerischer Militärbeziehungsgeschichte vorführt und zugleich die Reformbemühungen beschreibt, die Lentulus auf der Grundlage seiner preußischen Militärerfahrungen an der Spitze des Kriegsrates in Bern veranlaßte. Auch ein Blick schließlich auf den wichtigen Berliner Drucker und Verleger Georg Jakob Decker hätte sich angeboten. Insgesamt jedoch ist ein lesenswerter und interessanter Band entstanden.

Holger BÖNING, Bremen

Michel PORRET, *Le crime et ses circonstances. De l'esprit de l'arbitraire au siècle des Lumières selon les réquisitoires des procureurs généraux de Genève*, Genève (Droz) 1995, XXXII-562 S.

Die Justiz des Ancien Régime hat seit der Kritik der Aufklärer, die sie als Ausdruck der fürstlichen Willkür apostrophierten, eine schlechte Presse. Die neuere sozialhistorische Forschung hat demgegenüber gezeigt, daß wohl dosiert und gut überlegt, allerdings exem-



plarisch und gelegentlich auch grausam gestraft wurde. Auch die 1994 erschienene monumentale Studie »Law, Magistracy and Crime in Old Regime Paris (1735–1789)« über die hohen französischen Richter und das Justizsystem von Richard M. Andrews versteht sich als Rehabilitierung dieser Amtselite und ihrer Rechtsprechung. In diese Richtung weist nun auch die Dissertation von Porret. Er greift den Kern aufklärerischer »Willkür«-Kritik auf und argumentiert, daß die »fürstliche Willkür« grundsätzlich von der richterlichen zu unterscheiden sei, die sich in langer Tradition – mit Ursprüngen in der Antike – an rechtsförmige Maßstäbe gebunden habe. So wird das zeitgenössische Verständnis der Richter von der Selbstbindung z.B. an Äußerungen zur Vergewaltigung verdeutlicht: Da diese besonders (faktisch wie Totschlag) strafbar sei, müsse sie um so genauer belegt werden (S. 226). Die richterliche Strafenfestsetzung war nach Porret zwar »gewillkürt«, trotzdem aber keinesfalls willkürlich. Vielmehr wurden im Laufe der letzten beiden Drittel des 18. Jahrhunderts sorgfältige Tatbestandsbeschreibung, umfassende Würdigung der Umstände der Tat sowie des Täters so weiter entwickelt, daß erst daraus die großen Kodifizierungen des 19. Jahrhunderts entstehen konnten. Die Genfer Juristen des 18. Jahrhunderts hätten mit ihrer Systematisierung der Tatumstände während dieser – in Anlehnung an Michel Foucaults Begriff der »Protoklinik« als »protolegal« bezeichneten Zeit die spätere Durchsetzung des Legalitätsprinzips (keine Strafe ohne vorheriges Gesetz mit Strafmaßregelung) vom Zentrum des Justizapparates aus vorbereitet.

P. belegt dies eindrucksvoll durch die gründliche Analyse hunderter »Requisitoires« (zusammen ca. 5000 S. Text) – Zusammenfassungen der Ermittlungsergebnisse – der Genfer Generalprokuratoren und der dazugehörigen Urteile. Anhand dieser von P. ausgebreiteten Kasuistik zum Justizverfahren (Kapitel II), den strafmildernden oder -verschärfenden Umständen (III), den abscheulichen (atroces) Umständen der Gewaltkriminalität (IV), den Umständen des Betruges (V) und der Gemeinschaftskriminalität kann der Leser gut nachvollziehen, daß für die Richter die »soziale Gefährlichkeit der Tat« im Mittelpunkt stand. Der Autor entwirft ein umfassendes Bild der richterlichen Tatrekonstruktion: Auf das spätere Strafgesetzbuch weisen die heute – z.B. im STGB – im »Allgemeinen Teil« untergebrachten Themen Vorsatz und Planung, die gemeinschaftliche Begehung, besonders Wehrlosigkeit des Opfers, die Wiederholungstat, die Tateinheit, sowie die bei einzelnen Delikten beschriebene nächtliche Begehung, den Hinterhalt etc. Anders als heute wird der »im Verbrechen verbohrt Täter« konzeptualisiert, der noch nicht die schuld mindernden Umstände eines stärker sozial und psychologisch geprägten Menschenbildes für sich in Anspruch nehmen konnte. Als typisch für das Ancien Régime kann unter rechtsdogmatischen Gesichtspunkten allerdings die angenommene besondere Gefährlichkeit des Fremden gelten. An den detailliert rekonstruierten Tatumständen orientierten sich die Richter bei der Strafzumessung (VII), die diesen genau angepaßt sein sollte. In den empirischen Kapiteln des Buches wird eine Fülle interessanter Details über die relativ geringe registrierte Genfer Kriminalität und die Rechtsprechung in dieser 25 000 Einwohner zählenden Stadt mit 40% Bevölkerungswachstum während des Untersuchungszeitraums mitgeteilt. Leider werden die vielfältigen Befunde zur Kriminalitätsstruktur im 2. Kapitel (S. 42 ff.) nicht ausreichend synthetisiert, was dem Autor dagegen bei den Aussagen zur Strafpraxis gelingt: So wurde z.B. trotz einer Zunahme der Verfahren um 215% von der Todesstrafe Ende des Jahrhunderts nicht mehr Gebrauch gemacht als vorher. Allerdings wäre es bei den Begnadigungen (S. 389) wichtig gewesen, sie nicht nur zu erwähnen, sondern entsprechend der Hauptthese der Arbeit aus den Umständen heraus zu erklären. Auch wäre eine Kollektivbiographie der Genfer Procureurs généraux überzeugender als die als exemplarisch verwendete Vita nur eines, sicher wichtigen Vertreters dieses Amtes.

Von den Juristen selbst wurden die inhärenten Widersprüche der Strafpraxis in der zweiten Jahrhunderthälfte thematisiert: Konnte man weiter an der Ehre strafen und damit den Tätern die Resozialisierungschance nehmen? Konnte man weiter Täter an den Galgen brin-



gen, obwohl damit der Republik ein möglicherweise nützlicher Mensch genommen wurde? Wirken ganz seltene exemplarische Strafen nicht besser als regelmäßige? Im abschließenden VIII. Kapitel zeigt P. dann, wie sich vor dem ruhigen Genfer Hintergrund nur geringer Bedrohungen der öffentlichen Sicherheit aus diesen utilitaristischen Überlegungen und weiteren Problemen mit der »Theorie der Tatumstände« die Kodifizierung von 1795 entwickeln konnte: Die übergroße Vielfalt und die komplexe Kombinierbarkeit der Umstände waren gesetzgeberisch nicht mehr handhabbar und mußten deshalb überwunden werden. Obwohl die genaue Bewertung der Umstände die Willkür limitierte, blieb dennoch die Subjektivität des Richters ein wichtiger Faktor; auch respektierte man weiterhin die bestehenden ständischen Unterschiede. Das war unter den politischen Vorzeichen des Universalismus nicht mehr akzeptabel. Die Kodifizierung entstand aber auf Grundlage der Vorarbeiten der Generalprokuratoren.

P. hat einen wichtigen Beitrag für das Verständnis des Übergangs von der protolegalen Justiz des Ancien Régime zum Zeitalter der Legalität geleistet. Sein methodisches Vorgehen, Praxistexte, die die entscheidenden Reflexionen der Zeitgenossen enthalten, gegenüber der Dogmatik und den bekannten »Höhenkammtexten« zu bevorzugen, überzeugt. Man kann deshalb gespannt sein auf die angekündigte Studie zur Entstehung der Gerichtsmedizin, die gleichzeitig die Querverbindung zur Quellengruppe der ebenfalls von der Sozialgeschichte noch zu entdeckenden medizinischen Kasuistik herstellen dürfte. Den Band beschließen ein Quellenanhang und ein Register.

Martin DINGES, Stuttgart

Martin DINGES, *Der Maurermeister und der Finanzrichter: Ehre, Geld und soziale Kontrolle im Paris des 18. Jahrhunderts*, Göttingen, (Vandenhoeck & Ruprecht) 1994, 471 p. (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, 105).

Un titre digne d'une fable de La Fontaine annonce une riche et stimulante étude des codes de conduite au quotidien menée à partir des plaintes déposées auprès des commissaires de police parisiens. Certes, le sujet n'est pas en soi original, mais le traitement est neuf. Les sources sont constituées par une quarantaine des cotes prises dans la série Y des Archives nationales, Châtelet de Paris et prévôté de l'Île-de-France. A l'ampleur de vastes dépouillements concernant l'ensemble de la période ou un grand nombre de quartiers parisiens, l'auteur a préféré le traitement intensif de deux sondages chronologiques, vers 1700 puis vers 1760 et pour deux commissariats, les Halles et la place Maubert. L'objectif est de comprendre et décrypter le rôle de la notion d'honneur dans le quotidien de la population parisienne, si possible de repérer ses éventuelles modifications.

Une des forces de ce travail est son caractère empirique. Même si l'auteur fait preuve d'une très vaste érudition dans le domaine de la bibliographie secondaire pour toutes les sciences humaines et pas seulement l'histoire, il ne nous inflige pas pour autant une théorie préalable dans laquelle les documents devraient s'insérer. Sociologie et linguistique restent bel et bien *ancillae historiae*. Leur usage demeure subordonné à l'apport des sources. On le voit dans la présentation de l'honneur comme une réputation toujours en péril beaucoup plus que comme le capital symbolique cher à Bourdieu (voir p. 145), ou encore dans la circonspection face à des vues trop simplistes et téléologiques sur la »civilisation des mœurs« ou la »formation de l'homme moderne«. M. Dinges entend fournir des matériaux à une Alltagsgeschichte rénovée, exempte des présupposés trop contraignants de Marx comme de Weber.

Il nous présente d'abord la source et l'institution, justifiant ses choix de sondages. On pourra s'étonner qu'il n'ait pas mentionné à propos de la police parisienne les travaux de